

Dezernat Hochschulentwicklungsplanung
Sachgebiet Strukturentwicklung

Februar 2011

Nationale Kooperationen

**(Die Zuständigkeit für internationale Kooperationen liegt im Akademischen Auslandsamt;
Drittmittelverträge fallen in die Zuständigkeit des Dezernats Wirtschaft & Finanzen/Sachgebiet
Forschungsförderung/Drittmittel)**

Kriterien und Verfahren zur Begründung von nationalen Kooperationen der Universität Duisburg-Essen

Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die über singuläre Einwerbung eines Drittmittelprojektes hinausgehen und Ressourcen der Hochschule binden, werden in Form eines Vertrages geschlossen.

Zuständig für einen ersten Entwurf eines Kooperationsvertrags ist die Organisationseinheit der UDE (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung), die später mit dem Kooperationspartner zusammenarbeiten wird. Sie handelt mit dem zukünftigen Kooperationspartner einen Vertragsentwurf aus, der sich an folgendem Strukturraster orientieren sollte:

Strukturraster für einen Kooperationsvertrag

1. Rubrum

Nennung der Kooperationspartner

2. Präambel

Darstellung der korrespondierenden Arbeitsschwerpunkte der beteiligten Kooperationspartner

3. Gegenstand der Vereinbarung

Grobe Skizzierung der Zusammenarbeit und Nennung der einzelnen Kooperationsfelder

4. Fachgebietsbezogene Zusammenarbeit

Regelungen bezüglich der wechselseitigen Mitarbeit von Angehörigen der beteiligten Fachgebiete

5. Information, gegenseitige Abstimmung

6. Institutionelle Zusammenarbeit

Regelungen bezüglich einer gegenseitigen Gremienpräsenz

7. Gegenseitige Bereitstellung von Ressourcen

Personal, Räume, Geräte, Einrichtungen, Infrastruktur etc.

8. Inhaltliche Ausgestaltung konkreter Kooperationsvorhaben

9. Haftungsregelungen

10. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

11. Veröffentlichungen

12. Salvatorische Klausel, In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung

Je nach Art der Kooperation müssen nicht unbedingt alle Punkte in jedem Kooperationsvertrag berücksichtigt werden. Enthalten muss er aber in jedem Fall die Punkte 1, 3, 4, 5 und 12. (Ein verkürztes Muster findet sich am Ende des Beitrages).

Der Entwurf des Kooperationsvertrages bedarf der Zustimmung der Fakultät (Dekanin oder Dekan, evtl. auch Fakultätsrat) bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung.

Der durch die Fakultät oder zentrale Einheit genehmigte Vertragsentwurf ist an das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung weiterzuleiten, das federführend den weiteren Ablauf bis zur Endunterzeichnung des Kooperationsvertrages begleitet.

Im einzelnen werden vom Dezernat Hochschulentwicklungsplanung folgende Dienstleistungen erbracht:

- a. Einholung der Stellungnahmen weiterer zu beteiligender Hochschulbereiche
- b. Einarbeitung der Stellungnahmen der beteiligten Bereiche in den Entwurf des Kooperationsvertrages bzw. Weiterleitung an die veranlassende Organisationseinheit zur Neuverhandlung mit dem externen Vertragspartner (bei problematischen Verhandlungen auch Moderation durch das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung)
- c. Vorlage des unterschriftenreifen Kooperationsvertrags mit abschließender Stellungnahme an den Rektor zur Unterschrift, der nach § 18 Abs. 1 Hochschulgesetz die Außenvertretung der UDE wahrnimmt (Die Verantwortlichkeit der Organisationseinheiten der Universität Duisburg-Essen wird in der Regel durch die Mitunterzeichnung des Vertrages durch den Dekan, Leiter der zentralen Einrichtung, evtl. auch einen Fachvertreter dokumentiert.)
- d. Alternativ zu c: bei Kooperationsverträgen von besonderer Bedeutung für die UDE: Vorlage zur Beschlussfassung durch das Rektorat
- e. Falls von der Organisationseinheit gewünscht: Optische Aufbereitung des Vertrages, ggf. Veranlassung von Druck, Bindung
- f. Falls gewünscht: Einholen der Unterschriften (im Umlaufverfahren)
- g. Führung einer Dokumentendatenbank mit den eingescannten unterschriebenen Fassungen der abgeschlossenen Verträge

Das oben beschriebene Verfahren gilt auch für die Änderung bereits bestehender Verträge.

Eine Vertragskündigung richtet sich nach den im Kooperationsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Kündigung unterschreibt der Rektor als Außenvertreter der UDE (siehe c)

Verkürztes Muster eines Kooperationsvertrages (besonders bei der Zusammenarbeit mit Vereinen)

(Vereinslogo)

Universität Duisburg-Essen
Der Rektor
Prof. Dr. Ulrich Radtke
Universitätsstraße 12
45117 Essen

Vereinsname
Der Vorstand / Geschäftsführung
Titel, Name
Straße
Ort

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Universität Duisburg-Essen
(nachfolgend Universität genannt)

und dem

(Name des Vereins wie im Vereinsregister eingetragen)

(nachfolgend XXX genannt)

§ 1 Ziel der Kooperation

Die Universität und der XXX vereinbaren die Zusammenarbeit auf dem Gebiet / auf den Gebieten

(pauschale Darstellung der Vereinsziele und der Zusammenarbeit mit der Universität ("Präambel"))

§ 2 Gegenstand der Kooperation

Gegenstand der Vereinbarung im Einzelnen ist die Zusammenarbeit der Universität mit dem XXX

- a) bei
- b) bei
- c) bei (etc. oder kürzer)

(Anm.: Hier sollten die konkreten Projekte / Aktivitäten genannt werden, bei denen der Verein und die Universität zusammenarbeiten wollen)

§ 3 Leistungen des XXX

- 1.
- 2.
- 3.

(Anm.: Hier sollten die Leistungen definiert werden, die der Verein der Universität zur Verfügung stellen will)

§ 4 Leistungen der Universität

- 1. Die Universität unterstützt den XXX bei
- 2. Die Universität bezieht den XXX bei ein.

(Anm.: Hier soll definiert werden, in welchen Angelegenheiten der Verein von der Universität unterstützt werden soll, beispielsweise durch die Aufnahme eines entsprechenden Links in die Internetpräsenz der Universität, Bereitstellung von Geräten oder Räumen etc.)

§ 5 Berichte

Der XXX verpflichtet sich, der Hochschulleitung im Zwei-Jahres-Turnus einen Tätigkeitsbericht zu überlassen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung mit einer Laufzeit bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Es wird eine ordentliche Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende vereinbart. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Die Vereinbarung kann während ihrer Laufzeit jederzeit einvernehmlich geänderten Verhältnissen angepasst oder aus anderem Anlass modifiziert werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die hinsichtlich ihres Ergebnisses der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Essen, den

Rektor der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Ulrich Radtke

Vorstand / Geschäftsführerin des
Vereinsname lt. Vereinsregister

Titel, Name